



Die neue Grundsteuer

Wichtige Informationen für Eigentümer:innen von Wohngrundstücken

Alle Eigentümer:innen müssen eine Erklärung für Ihren Grundbesitz abgeben. Das ist ab dem 01. Juli 2022 möglich. Die Erklärung ist bis zum 31. Oktober 2022 beim Finanzamt einzureichen. Sie ist grundsätzlich elektronisch zu übermitteln.

Diese Erklärung ist notwendig, weil Daten veraltet sind. Die vergangene Bewertung liegt schon Jahrzehnte zurück und dem Finanzamt liegen nicht alle für die Wertberechnung erforderlichen Daten vor.

Wer ist betroffen?

Eigentümer:innen von Grundstücken

Abgabe ab 01.07.2022

Über das Portal www.elster.de können Sie ab dem 01.07.2022 die Erklärung kostenlos und elektronisch abgeben. Dafür benötigen Sie ein Benutzerkonto. Sollten Sie bereits ein Benutzerkonto für z.B. die Einkommenssteuererklärung besitzen, können Sie dieses auch für die Grundsteuer verwenden.

Es ist auch möglich, die Erklärung für eine andere Person (z.B. Betreuungsfall, Eltern, ...) abzugeben. Es muss hierfür keine zusätzliche Registrierung in Elster erfolgen.

Welche Angaben sind in der Erklärung erforderlich?

- **Steuernummer des Grundbesitzes**
Die Steuernummer (teilweise auch als (Einheitswert-) Aktenzeichen bezeichnet) ändert sich nicht. Diese finden Sie auf Ihrem bisherigen Einheitswertbescheid bzw. auf dem Schreiben des Finanzamtes zur Grundsteuerreform. Das Format lautet: z.B. 12/345/67890.
- **Lage des Grundstücks**
Adresse, Gemarkung, Grundbuchblatt, Flur, Flurstück
- **Art des Grundstücks**
z.B. Ein-, Zweifamilienhaus, Wohnungseigentum, Mietwohngrundstück
- **Fläche des Grundstücks**
- **Bodenrichtwert zum 01.01.2022**
Die Bodenrichtwerte werden zur Erklärungsabgabe im Internet zur Verfügung gestellt: www.schleswig-holstein.de/grundsteuer
- **Baujahr**
Das Jahr der erstmaligen Bezugsfertigkeit ist einzutragen. Bei vor 1949 errichteten Gebäuden wird keine genaue Jahresangabe benötigt.
- **Wohn- und ggf. Nutzfläche**
- **Garagen-/Tiefgaragenstellplätze**
Anzugeben ist die Anzahl der Stellplätze. Stellplätze im Freien und Carports sind nicht einzutragen.

Weiterer Hinweis (Zensus):

Unabhängig von der Grundsteuerreform wird zwischen Mai und Juli 2022 im Rahmen des Zensus 2022 die Gebäude- und Wohnungszählung durchgeführt. Hierzu erhalten sie ein gesondertes Schreiben.

Weitere Informationen hierzu finden Sie unter www.zensus2022.de.

Weitere Informationen zur Grundsteuerreform finden Sie unter:
www.schleswig-holstein.de/grundsteuer